

# **Satzung**

## **des Akkordeon-Orchesters Frankfurt-Heddernheim**

### **1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt die Bezeichnung:

„Akkordeon-Orchester Frankfurt-Heddernheim“

Als Geschäftsstelle gilt die jeweilige Anschrift des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds.

### **2. Zweck und Ziel des Vereins**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Akkordeon-Spieles und öffentliche Auftritte.

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Anforderungen von Ziffer 2 entspricht. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen und setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Austritt ist nur zu einem Quartalsende möglich. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht zahlt, oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

### **5. Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Das Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sein Stimmrecht und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen,
- b) an den Veranstaltungen als Mitwirkender bei freiem Eintritt teilzunehmen.

Das Mitglied hat die Pflicht:

- a) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) als aktiver Spieler die angesetzten Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen,
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands auszuführen.

## **6. Verwaltung des Vereins**

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden  
Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüssen und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Für alle inneren Orchesterangelegenheiten zeichnet er verantwortlich.
- b) dem Schriftführer:  
Er übernimmt sämtliche schriftliche Angelegenheiten einschließlich der Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist in Korrespondenzsache zeichnungsberechtigt.
- c) dem Kassenwart  
Er hat Vertretungsvollmacht für die Kassenangelegenheiten. Er ist berechtigt, Zahlungen für das Orchester gegen Quittung entgegenzunehmen sowie Zahlungen für das Orchester in Übereinstimmung mit Vorstand aus der Orchesterkasse zu leisten. Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Unterlagen dem Vorstand und der jährlichen Mitgliederhauptversammlung vorzulegen.
- d) dem Orchesterwart  
Der Orchesterwart verwaltet das Inventar. Er übernimmt bei Veranstaltungen und Proben die Besorgung der Noten, sowie der Pulte und Stühle und deren Aufstellung.
- e) dem Dirigenten  
Der Dirigent wird vom Vorstand (a-d) verpflichtet. Er ist während dieser Zeit reguläres Mitglied des Vorstands. Ihm obliegen alle musikalischen Angelegenheiten. Über die Vergütung des Dirigenten entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Dirigenten von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei allen Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die des Vorsitzenden. Über die gesamte außermusikalische Gestaltung von Veranstaltungen, sowie über die Mitwirkung fremder Künstler und Mitwirkung des Vereins bei anderen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands durch die anderen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Kassenwarts und des Orchesterwarts können dessen Aufgaben auch bis dessen Neuwahl durch Vorstandsbeschluss kommissarisch auf andere nicht im Vorstand vertretene Vereinsmitglieder übertragen werden.

Sollte ein Amt bei einer regulären Vorstandswahl nicht besetzt werden können, werden die Aufgaben auf die anderen Vorstandsmitgliedern verteilt. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein Vereinsmitglied, das sich als Vorstandsmitglied für den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende berät den aktuellen Vorstand und hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Ehrenvorsitzende unterstützt den Vorstand bei der Repräsentation des Vereins.

## **7. Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung hat zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre zu bestellen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kasse mit Belegen jährlich zu prüfen und in der jährlichen Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **8. Versammlungen**

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung (durch Anschlag oder schriftliche Einladung) ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandswahl kann in geheimer Wahl stattfinden, wenn diese beantragt wird. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassenwartes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
- b) Erledigung von Anträgen
- c) Änderung der Satzung
- d) Auflösung des Vereins
- e) Entscheidung über die Höhe des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrags.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **9. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Deutschen Harmonika Verbands e.V. zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Verschiedenes**

Weitere nach Annahme und Inkrafttreten dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ergänzen vorstehende Satzung.

In Kommission gegebene Konzertkarten sind spätestens vor der Veranstaltung mit dem Kasenwart abzurechnen.

Der Vorstand hat das Recht, bei versäumter Rückgabe von ausgeliehen Noten den Anschaffungswert zu fordern.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 29. September 2011 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

AKKORDEON-ORCHESTER  
Frankfurt-Heddernheim  
Der Vorstand